

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) während eines Fußballturniers zwischen Betriebssportgemeinschaften - Betriebssport;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2000 - L 17 U 290/98 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 22.11.2000 - L 17 U 290/98 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Kein Unfallversicherungsschutz während eines Fußballturnierspiels zwischen Betriebssportgemeinschaften, wenn es sich dabei nicht um einen gelegentlichen einzelnen Wettkampf handelte.

Anlage

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2000 - L 17 U 290/98 -

Tatbestand

Streitig ist die Gewährung von Verletztenrente wegen der Folgen eines Unfalls, den der Kläger bei einem Fußballspiel erlitten hat. Der bei dem St. M.....-Hospital in O... als Krankenpfleger beschäftigte, 1956 in Chile geborene Kläger war Mitglied der Betriebssportmannschaft seines Arbeitgebers und nahm an dem regelmäßig Mittwoch abends stattfindenden Training teil. Neben dem wöchentlichen Training wurden etwa zwei Freundschaftsspiele pro Jahr gegen andere Betriebssportmannschaften ausgetragen. Außerdem beteiligte sich die Betriebssportmannschaft an den jährlich stattfindenden deutschen Krankenhausmeisterschaften. Bei diesem Turnier, an dem - ausweislich der im Berufungsverfahren eingeholten Auskunft der B. B.... M..... AG vom 04.03.2000 - regelmäßig mehr als 150 Mannschaften aus dem gesamten Bundesgebiet teilnahmen, wurden verschiedene Vorrundengruppen zu je vier bis fünf Mannschaften gebildet, wobei jede Mannschaft gegen alle anderen Mannschaften der jeweiligen Vorrundengruppe zu spielen hatte. Der jeweilige Gruppenerste konnte sich durch ein Qualifikationsspiel für das Finale mit maximal 20 Teams qualifizieren. Die Spielzeit betrug jeweils ca. 15 Minuten.

Am 08.06.1996 nahm die Betriebssportmannschaft außerdem in O...-S..... an einem Turnier teil, das von der örtlichen Freizeitsportgruppe organisiert wurde, die nach dem Ausfall einer angemeldeten Betriebssportmannschaft auch selbst an dem

Turnier teilnahm. Während eines Spiels bei diesem Turnier, an dem insgesamt 6 Mannschaften beteiligt waren und bei dem die Spieldauer jeweils 15 Minuten betrug, stürzte der Kläger auf den linken Ellenbogen und erlitt eine Radiusköpfchenfraktur.

Unter dem 18.07.1996 erstattete der Arbeitgeber des Klägers gegenüber der Beklagten eine Unfallanzeige und teilte auf Nachfrage der Beklagten mit, an dem Turnier hätten verschiedene Thekenmannschaften der umliegenden Ortschaften teilgenommen. Die Betriebssportmannschaft nehme jährlich an etwa bis 6 bis 10 Turnieren teil und spiele dabei gegen Thekenmannschaften. Mit Bescheid vom 12.11.1996 lehnte die Beklagte die Gewährung von Verletztenrente ab, da bei einer Teilnahme an ca. 6 bis 10 Turnieren pro Jahr der Rahmen des noch versicherten Betriebssportes überschritten werde. Den hiergegen eingelegten Widerspruch, den der Kläger damit begründete, daß die Betriebssportmannschaft an maximal drei Turnieren pro Jahr teilnehme und die Zahl der Freundschaftsspiele bei ca. 3 bis 5 jährlich liege, wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 27.02.1997 als unbegründet zurück, da der Wettkampfcharakter bei dem Turnier im Vordergrund gestanden habe.

Am 27.03.1997 hat der Kläger Klage bei dem Sozialgericht (SG) Dortmund erhoben.

Er hat vorgetragen, 1995 und 1996 habe die Betriebssportmannschaft lediglich an jeweils zwei Turnieren teilgenommen. Das Turnier am 08.06.1996 habe lediglich an einem halben Tag

stattgefunden.

Das SG hat H...-J..... K... und M..... V..... als Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 10.06.1998 verwiesen.

Durch Urteil vom 30.09.1998, auf dessen Entscheidungsgründe verwiesen wird, hat das SG die Beklagte verurteilt, das Ereignis vom 08.06.1996 als Arbeitsunfall zu entschädigen.

Gegen das ihr am 19.10.1998 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12.11.1998 Berufung eingelegt.

Sie trägt vor, bei dem Turnier vom 08.06.1996 habe der Wettkampf im Vordergrund gestanden. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Turnierspiele werde die Grenze der nur gelegentlichen Ausübung von Fußballspielen gegen fremde Mannschaften überschritten, so daß es sich um eine nicht mehr in innerem Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehende eigenwirtschaftliche Sportausübung gehandelt habe. Außerdem fehle es an einer unternehmensbezogenen Organisation der Veranstaltung, da eine ausdrückliche Genehmigung zur Teilnahme an den verschiedentlich durchgeführten Turnieren durch die Geschäftsführung nicht vorgelegen habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 30.09.1998 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat Auskünfte des Personalleiters des St. M..... Hospital O... vom 15.07.1999 und und 24.11.1999 sowie der B. B.... M..... AG vom 04.03.2000 und 05.05.2000 eingeholt, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Das SG hat die Beklagte zu Unrecht verurteilt, das Ereignis vom 08.06.1996 zu entschädigen, denn der Kläger hat bei dem Sportunfall keinen Arbeitsunfall erlitten.

Der Anspruch des Klägers richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da das als Arbeitsunfall geltend gemachte Ereignis vom 08.06.1996 vor dem Inkrafttreten

des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) zum 01.01.1997 eingetreten ist, § 212 SGB VII.

Nach § 548 Abs. 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei seiner versicherten Tätigkeit erleidet. Der Kläger war als Krankenpfleger bei dem St. M.....-Hospital nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO gegen Arbeitsunfall versichert, jedoch übte er bei dem zum Unfall führenden Fußballspiel keine mit seinem Beschäftigungsverhältnis im inneren Zusammenhang stehende Tätigkeit aus.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist eine sportliche Betätigung von Betriebsangehörigen der versicherten Tätigkeit gleichzuachten, wenn sie 1. geeignet ist, die durch die Tätigkeit bedingte körperliche Belastung auszugleichen, 2. mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfindet und 3. in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der Betriebsarbeit steht. Der Zusammenhang wird durch einen im wesentlichen auf Betriebsangehörige beschränkten Teilnehmerkreis sowie durch die der Betriebsarbeit entsprechende Zeit und Dauer der Übungen begründet. (BSGE 16, 1; BSG SozR 3-2200 § 548 Nrn. 10 und 29). Dieser Zielsetzung entspricht zwar am meisten der reine Ausgleichssport in Form von Lockerungsübungen und dergleichen. Das BSG hat jedoch wiederholt entschieden, daß auch das Fußballspielen dem erforderlichen Ausgleichszweck dienen kann (BSGE 16, 1, 5; BSG SozR 2200 § 548 Nr. 14, BSG SozR 3-2200 § 548 Nrn. 10 und 29). Das BSG hat somit allein deshalb, weil

die sportliche Tätigkeit schon ihrer Art nach Wettkampfcharakter hat, eine betriebssportliche Tätigkeit nicht verneint.

Sind die vom BSG aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, kann sogar bei Fußballspielen zwischen Betriebs-sportgemeinschaften verschiedener Unternehmen Versicherungs-schutz gegeben sein (BSGE 41, 145, 147). Bei Fußballspielen zwischen Betriebssportgemeinschaften verschiedener Unternehmen ist jedoch grundsätzlich Voraussetzung, daß diese sich zu gemeinsamer Durchführung einer Ausgleichszwecken dienenden regelmäßigen sportlichen Betätigung zusammengeschlossen haben (BSGE, 16, 1, 5, Urteil vom 25.08.1982 - 2 RU 23/82; BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 10). In seinem Urteil vom 30.11.1972 (2 RU 175/71) hat das BSG jenen Fall gleichgeachtet, daß die Betriebssportgemeinschaft, um die für die Benutzung eines Sportplatzes erforderliche Mannschaftsstärke zu erreichen und damit eine regelmäßige sinnvolle sportliche Betätigung zu gewährleisten, sich andere Betriebs-sportgemeinschaften zum gemeinsamen Spiel einlädt. Dabei bestand die Besonderheit jenes Falles darin, daß der einladenden Betriebssportgemeinschaft mit nur 13 bis 14 regelmäßigen Teilnehmern die Benutzung eines Sportplatzes zum bloßen Kick-Training nicht gestattet war, der Sportplatz ihr jedoch zu Mannschaftsspielen zur Verfügung stand. Der hier zu entscheidende Fall ist jedoch nicht von ähnlichen Besonderheiten geprägt. Der Betriebssportmannschaft stand vielmehr die Sporthalle der St. F..... Schule jeweils Mittwoch abends uneingeschränkt zur Verfügung, so daß von der Voraussetzung, daß bei einer

sportlichen Betätigung mehrerer Betriebssportgemeinschaften ein unternehmensbezogener Zusammenschluß zur regelmäßigen sportlichen Betätigung erforderlich ist, nicht abgesehen werden kann. Da hier ein solcher unternehmensbezogener Zusammenschluß mehrerer Mannschaften zur sportlichen Betätigung nicht vorliegt, kommt ein Versicherungsschutz des Klägers nur in Betracht, wenn, abgesehen von der sportlichen Betätigung während der regelmäßigen Übungsstunden, nur gelegentlich auch ein Spiel mit einer anderen Betriebssportgemeinschaft ausgetragen wird (BSG vom 25.08.1992 - 2 RU 23/82 -; Urteil vom 19.03.1991 - 2 RU 39/90 -; BSG SozR 3-2200 § 548 RVO Nr. 10). Das ist aber nach dem hier unstreitigen Sachverhalt jedoch nicht der Fall.

Nach der Rechtsprechung des BSG sprengen 5 Spiele pro Jahr diesen Unternehmensbezug, so daß das einzelne Spiel nicht als vom Versicherungsschutz beim Betriebssport mit umfaßtes, nur gelegentliche Spiel mit einer anderen Betriebssportgemeinschaft angesehen werden kann (BSG Urteil vom 25.08.1982 - 2 RU 23/82 -). Ein erheblicher Unterschied besteht auch nicht darin, wenn die für eine Endspielteilnahme vorgesehene Zahl von 5 Spielen auf zwei Spieltage im Jahr zusammengelegt werden (BSG SozR 3-2200 § 548 RVO Nr. 10). Andererseits ist jedoch davon auszugehen, daß bei jährlich einer Teilnahme an einem sich auf einen Tag beschränkenden Pokalturnier grundsätzlich die Aufrechterhaltung der Freude am regelmäßigen Betriebssport und der Anreiz für die weitere regelmäßige Teilnahme an sportlichen Übungen im Vordergrund steht, unabhängig davon, wieviele - dann in der Regel

kurze - Spiele im Laufe dieses einen Tages zu absolvieren sind (BSG SozR 3-2200 § 548 RVO Nr. 29). Finden jedoch auch Fußballspiele gegen Mannschaften von Sportvereinen statt, so ist grundsätzlich der gesamte neben den Übungsstunden durchgeführte Spielbetrieb nicht als Betriebssport anzusehen (BSG Urteil vom 08.09.1977 - 2 RU 69/76 -; BSG Urteil vom 29.10.1980 - 2 RU 21/78 -).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze handelte es sich bei dem Turnier am 08.06.1996 nicht nur um einen gelegentlichen einzelnen Wettkampf. Im Jahr 1996 wurden mindestens 10 Spiele gegen andere Betriebssportgemeinschaften ausgetragen. Die Betriebssportmannschaft des Klägers nahm dabei nicht nur an einem auf einen Tag beschränkten Turnier teil, sondern außer an dem Turnier am 08.06.1996 auch noch an den deutschen Krankenhausmeisterschaften. Auch bei diesen Meisterschaften handelte es sich nicht um ein auf einen Tag beschränktes Turnier, sondern es fanden, wie sich aus der Auskunft der B. B.... M..... AG ergibt, wegen der großen Zahl der Teilnehmer (166 Mannschaften) an zwei verschiedenen Tagen Vorrundenturniere und anschließend an einem weiteren Tag noch die Endrunde statt. Allein die Vorrunde, an der die Betriebssportmannschaft des Klägers zumindest teilnahm, umfaßte bereits 5 bis 6 Spiele. An dem Turnier am 08.06.1996 in S..... nahmen 6 Mannschaften teil, die jede gegen jede spielten, so daß nochmals 5 Spiele absolviert wurden. Überdies nahm an diesem Turnier auch der Ausrichter, der ansässige Freizeitklub teil, so daß auch aus diesem Grunde der Spiel-

betrieb nicht als Betriebssport einzustufen ist.

Nach alledem sollte der Spielbetrieb nicht die regelmäßige Ausübung des Ausgleichssports sichern, sondern diene wesentlich der Teilnahme an diesen Wettkämpfen.

Für den Kläger als aktiven Teilnehmer an dem Turnier vom 08.06.1996 bestand auch kein Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung. Ein Versicherungsschutz unter diesem Aspekt kommt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nur in Betracht, wenn die Veranstaltung dazu dient, die Verbundenheit zwischen der Betriebsleitung und der Belegschaft sowie den Betriebsangehörigen untereinander zu pflegen (BSG SozR 2200 § 548 Nrn. 30, BSG Urteil vom 08.12.1994 - 2 RU 40/93 -). Insbesondere ist entscheidend, daß die betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung grundsätzlich allen Betriebsangehörigen offenstehen muß. Es reicht nicht aus, daß für eine ausgewählte Gruppe von Betriebsangehörigen allen die Teilnahme an einer für sie ausgerichteten Veranstaltung offen steht. Bei dem Turnier am 08.06.1996 handelte es sich nicht um eine Veranstaltung, die für die gesamte Belegschaft vorgesehen war. Nach der Aussage des Zeugen K... war die Betriebssportmannschaft berechtigt, über die Teilnahme an den Turnieren selbst zu entscheiden und die Geschäftsführung wußte nicht, wann und an welchen konkreten Turnieren die Mannschaft teilnahm. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Anlaß, die Revision zuzulassen, besteht nicht, da die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht erfüllt sind.